

Allgemeine Bedingungen

Verkauf von Dienstleistungen

Ausgabe Dezember 2016

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Dienstleistungen gelten für Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie andere vergleichbare Leistungen, nachstehend auch als Dienstleistungen bezeichnet, durch Axpo Power AG | Netze.

1.2. Für technische Serviceleistungen vor Ort, insbesondere Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung, Probetrieb sowie Instandsetzung und Service gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Service- und Montageleistungen.

2. Begriffsbestimmungen

Axpo oder **Axpo Power AG** definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen Axpo Power AG, Division Netze.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei, die mit Axpo eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung einer unter Ziff. 1 umschriebenen Dienstleistung eingeht.

Dienstleistung umschreibt die von Axpo unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Dienstleistung.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. in der Bestellung umschriebenen Leistungen.

Schriftform oder **schriftlich** bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten und nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind, sind während einer Frist von 10 Tagen ab Versand bei Axpo bindend.

3.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Umfang der Dienstleistungen

4.1. Die durch Axpo zu erbringenden Dienstleistungen sind im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4.2. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich und sind gültig, sobald sie von beiden Parteien angenommen sind.

5. Pläne und Technische Unterlagen

5.1. Prospekte, Kataloge, Musterberechnungen und Entwürfe sind ohne anders lautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Axpo sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

5.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nur in dem Umfang zugänglich zu machen, der eine ordentliche Vertragserfüllung erfordert oder ausserhalb des Zweckes zu verwenden, für den sie ausgehändigt worden sind.

5.3. Umfasst die Dienstleistung auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Bei Verletzung dieser hierunter eingeräumten Rechte verliert der Besteller das Recht auf weitere Benutzung und haftet Axpo gegenüber insbesondere für allfällige Forderungen Dritter, welche sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

6. Vorschriften und Normen

6.1. Der Besteller hat Axpo rechtzeitig vor Bestellung auf die einzuhaltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen beziehen.

6.2. Falls nicht im Vertrag ausdrücklich anders lautend vereinbart, entsprechen die Dienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Axpo gemäss Ziff. 6.1 hingewiesen hat.

6.3. Unterbleibt ein Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Normen gemäss Ziff. 6.1 oder 6.2, entsprechen die Dienstleistungen den am Sitz der Axpo zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften und Normen.

7. Ausführung

7.1. Axpo verpflichtet sich, die Dienstleistung auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo ausgewählte Dritte beizuziehen.

8. Arbeitszeit

Soweit nicht anderslautend vereinbart, erbringt Axpo die Dienstleistungen während der ortsüblichen regulären Arbeitszeit, welche im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt und auf 40 Wochenstunden begrenzt ist. Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, welche 8 Stunden überschreiten, Arbeitszeiten zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten als Überzeitarbeit und werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Zuschlägen verrechnet.

9. Vergütung

Grundlage:
Die von Axpo erbrachten Dienstleistungen werden aufgrund der Zeit und der Arbeitsrapporte verrechnet, ausser es sei schriftlich ein Festpreis (Pauschalbetrag) vereinbart.

9.1. Die Dienstleistungen werden wie folgt verrechnet:

9.1.1. Zeitaufwand
Die jeweils in der Auftragsbestätigung angegebenen Sätze gelten für Arbeitszeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reise- und andere Zeiten, welche als mit der Arbeitszeit gleichwertig betrachtet werden.

9.1.2. Reisekosten:
Die Kosten für die von Axpo gewählten Verkehrsmittel werden dem Besteller verrechnet. Die Benutzung privater Motorfahrzeuge wird anhand der Fahrkilometer entschädigt.

9.2. Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Tagesspesensatz)
Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Tagesspesensätze werden verrechnet, um die Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu decken, welche nicht direkt vom Besteller bezahlt werden. Dies gilt auch für die Zusatzkosten für Getränke, Wäscherei, usw. Die Anpassung der Tagesspesensätze bleibt vorbehalten.

9.3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

9.3.1. Der Pauschalpreis deckt die von Axpo zu erbringenden und schriftlich vereinbarten Dienstleistungen. Der Preis beruht darauf, dass die vom Besteller zu treffenden Vorbereitungsarbeiten und Massnahmen rechtzeitig erbracht werden, damit Axpo ihre Leistungen ohne Schwierigkeiten ausführen kann und nicht durch Umstände behindert wird, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind.

9.3.2. Zusatzarbeiten, die von Axpo aufgrund ihrer Kontrolle entzogener Gründe ausgeführt werden müssen, wie nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten und zusätzliche Reisen, werden dem Besteller gemäss Abschnitt 9.2 in Rechnung gestellt

9.4. Steuern, Gebühren, Honorare und Versicherungsbeiträge und dergleichen, die von Axpo oder ihrem Personal in direktem Zusammenhang mit dem Vertrag bezahlt werden müssen, werden dem Besteller belastet.

9.5. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zu den zum Verrechnungszeitpunkt gültigen Ansätzen separat ausgewiesen wird.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Soweit nicht anders lautend vereinbart, werden der anteilmässige Preis für die erbrachte Dienstleistung und die zusätzlichen Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in freien Schweizer Franken zu bezahlen. Axpo behält sich das Recht vor, eine volle oder teilweise Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Zahlungen sind vom Besteller auf das von Axpo angegebene Bankkonto ohne Abzüge irgendwelcher Art (Rabatte, Auslagen, Steuern, Honorare, usw.) zu leisten.

10.2. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Zahlungen infolge Reklamationen oder von Axpo nicht anerkannter Ansprüche oder Gegenansprüche zurückzuhalten oder zu mindern. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten durch Gründe verzögert oder verunmöglicht wurden, die nicht der Kontrolle Axpo's unterliegen.

10.3. Falls es der Besteller versäumt, die Zahlung an den vereinbarten Daten zu leisten, hat er, unter Vorbehalt anderer beanspruchter Rechte und ohne formelle Inkenntnissetzung, auf den fälligen Beträgen ab dem Fälligkeitsdatum einen Zins zu entrichten. Dieser richtet sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, liegt jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Durch die Zahlung der Verzugszinsen wird der Besteller nicht von der Zahlung der gemäss den Vertragsbedingungen fälligen Beträge befreit

11. Wahrung der Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11.2. Will Axpo mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

12. Immaterialgüterrecht

12.1. Dokumente und Informationen, welche eine Partei der anderen im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen lässt, dürfen ausschliesslich auftragsbezogen verwendet werden und bleiben geistiges Eigentum der Partei, welche solche Dokumente oder Informationen der anderen Partei zu diesem Zweck überlassen hat.

12.2. Der Auftraggeber erwirbt jedoch das Recht an Dokumenten und Informationen, welche Axpo ausschliesslich im Rahmen der Vertragserfüllung für den Besteller erarbeitet und welche eindeutig als Leistungsumfang unter dem Vertrag erkennbar sind.

13. Termine, Verzug

13.1. Ein Zieldatum für die Erbringung der Dienstleistung ist nur verbindlich, wenn es von Axpo schriftlich akzeptiert wurde. Sie gilt als ordnungsgemäss eingehalten, wenn die vereinbarten Leistungen bei deren Ablauf abnahmembereit sind.

13.2. Das Erfüllungsdatum wird auf zweckmässige Weise angepasst:

13.2.1. wenn die von Axpo für die Ausführung der Dienstleistungen benötigten Anweisungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt werden oder wenn der Besteller diese Anweisungen nachträglich ändert, oder

13.2.2. wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn andere vom Besteller beauftragte Parteien mit ihren Arbeiten im Verzug sind und Axpo dadurch in ihrer Arbeit behindert wird, oder

13.2.3. im Falle von Höherer Gewalt.

13.3. Dauert eine Unterbrechung gemäss Ziff. 13.2. länger als 3 Monate an oder ist zum Zeitpunkt des Eintretens eines solchen Umstandes bereits die Verunmöglichung einer Weiterführung der noch zu erbringenden Dienstleistung absehbar, so ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen und Kosten.

13.4. Eine Verzugsentschädigung für verspätete Erbringung der Dienstleistung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Axpo ver-

schuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Besteller durch Ersatzleistungen ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Eine allfällige Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis des verspäteten Teils der Dienstleistung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Axpo schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Axpo zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Dienstleistung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Axpo zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen.

13.5. Verzögern sich Lieferungen aus Gründen, welche ausschliesslich Axpo zu vertreten hat, kann der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.4 ausdrücklich genannten geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Axpo, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

14. Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Axpo dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

15. Beendigung des Vertragsverhältnisses

15.1. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

15.2. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

15.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Axpo alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

16. Schutzrechte

- 16.1. Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber. Axpo stellt vertraglich sicher, dass dem von ihr und von allenfalls beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 16.2. Axpo verpflichtet sich, die Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen, zu übernehmen.
- 16.3. Axpo verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zur ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

17. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht. Gerichtsstand für den Besteller und Axpo ist CH-5400 Baden**, Betreuungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5400 Baden. Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.